

Sitzung vom 13. Dezember 2000

1964. Anfrage (Hanf-Razzien im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, und Kantonsrat Luc Pillard, Illnau-Effretikon, haben am 2. Oktober 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Im den letzten Monaten haben im Kanton Zürich verschieden grosse und kleine Hanf-Razzien stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch sind die Kosten der Hanf-Razzia vom 19. Juli 2000 in Wädenswil und der Hanf-Razzia vom 26. September 2000 in Ossingen?
2. Wie hoch belaufen sich bis jetzt in diesem Jahr die Kosten für die Strafrechtspflege im Kanton Zürich im Zusammenhang mit Hanf?
3. In welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu den Kosten der Strafverfolgung bei harten Drogen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, und Luc Pillard, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

A. Da die polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Ermittlungen, die im Vorfeld und im Nachgang zu den genannten Aktionen angehoben wurden, mehrheitlich noch im Gange sind und die Untersuchungskosten bis heute grösstenteils noch nicht verbucht worden sind, lassen sich die unmittelbaren Kosten der beiden Aktionen zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffern. Als wesentlichster Kostenfaktor dürfte neben dem Aufwand für Logistik und Transport in beiden Fällen der Personalaufwand zu Buche schlagen. Als am 19. Juli 2000 im Raum Wädenswil/Einsiedeln rund 2,5 Tonnen Marihuana beschlagnahmt werden konnten, standen rund 20 Polizeifunktionäre im Einsatz, die mehrheitlich aus den Korps der Kantonspolizei Zürich, aber auch aus der Stadtpolizei Wädenswil sowie der Kantonspolizei Schwyz rekrutiert worden waren. An der Aktion vom 26. September 2000, bei der in Ossingen ebenfalls mehrere Tonnen Cannabisprodukte sichergestellt wurden, waren rund 100 Beamte der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur beteiligt.

B. Innerhalb der Zürcher Strafrechtspflege werden die Kosten, die für die Untersuchung und Ahndung der verschiedenen Deliktskategorien anfallen, nicht gesondert erfasst und ausgewiesen. Eine entsprechende Rechnungsführung wäre denn auch weder praktikabel noch zuverlässig, werden doch in einer grossen, wenn nicht überwiegenden Anzahl von Strafverfahren mehrere Arten von Straftaten gleichzeitig untersucht. Eine Aufspaltung der verschiedenen Kostenfaktoren auf die Bearbeitung der einzelnen Deliktarten ist dabei offensichtlich nicht zu bewerkstelligen. Mangels aufbereiteten Zahlenmaterials könnten die Kosten, die im Jahr 2000 für die Zürcher Strafrechtspflege im Zusammenhang mit Hanfprodukten angefallen sind, nur durch individuelle Erhebungen bei sämtlichen Amtsstellen und Behörden, die sich damit befassen, festgestellt werden, was im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden kann. Aus den gleichen Gründen ist auch eine verlässliche Schätzung des Anteils der Kosten der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Hanf im Vergleich zu den Kosten im Zusammenhang mit harten Drogen nicht möglich, da – wie erwähnt – eine entsprechende Kostenträgerrechnung innerhalb der Zürcher Strafrechtspflege nicht zur Verfügung steht.

Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass sich die fünfzig Beamtinnen und Beamte der Stadtpolizei Zürich, die fünfundzwanzig Angehörigen der Kantonspolizei Zürich und die neun Bezirksanwälte der Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich, die nahezu ausschliesslich im Bereich der Betäubungsmittelstrafverfolgung tätig sind, grossmehrheitlich mit Straftaten betreffend die so genannten harten Drogen wie Heroin und Kokain zu befassen haben. Gleiches gilt auch für die zahlreichen Mitarbeitenden bei den verschiedenen Polizeikorps und den übrigen Bezirksanwaltschaften, die ebenfalls, wenn auch nicht ausschliesslich, in der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz tätig sind. Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die Strafverfolgung im Betäubungsmittelrecht also weitestgehend auf die erwähnten harten Drogen bezieht. Im Zusam-

menhang mit der hier interessierenden Frage des Kostenaufwandes für die Betäubungsmittelstrafverfolgung ist schliesslich auch der Hinweis angebracht, dass bei Aktionen wie den angesprochenen verhältnismässig oft auch grössere Geldbeträge beschlagnahmt und zuhanden der Staatskasse eingezogen werden können. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem offenkundig sehr lukrativen Anbau und Handel mit Hanfprodukten. So konnten beispielsweise bei der angesprochenen Polizeiaktion in Wädenswil unter anderem auch an die 50000 Franken Bargeld sichergestellt werden, das im gerichtlichen Verfahren unter Umständen eingezogen werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi